

quelle für die Inanspruchnahme erfüllt. Die Durchführung von Investitionen und anderen Maßnahmen erfordert in anderen Bereichen der Gesellschaft und der Wirtschaft in vielerlei Hinsicht eine gleiche oder ähnliche Gestaltung der Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse wie bei den städtebaulichen Maßnahmen. Die genaue Festlegung der materiellen Voraussetzungen für zwangsweise Eingriffe in die Eigentums- und Nutzungsrechte ausgenommen, sollte (erreicht werden, daß alle grundsätzlichen Fragen der obengenannten Komplexe in *einem* Gesetz geregelt werden. Ein einheitlich verbindliches Verfahren, die Zuständigkeit eines Organs, die einheitliche Regelung der einzelnen Formen notwendiger Veränderungen der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und des Ausgleichs der ökonomischen und sozialen Auswirkungen wären wirksame Mittel für eine (einheitliche Leitung der Bodennutzung. Zu dem bereits jetzt für alle Inanspruchnahmeverfahren verbindlichen Entschädigungsgesetz kämen dann (einheitliche Grundsätze für die Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse und ein einheitliches Verfahren zur Durchführung gesellschaftlich notwendiger Aufgaben hinzu. Ein Städtebaugesetz wäre berufen, diese Funktion zu übernehmen, die zukünftig eine große Rolle bei der Durchführung von Investitionen spielen wird.

In der Stadt, der wichtigsten Siedlungsform, konzentrieren sich alle entscheidenden Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, so die Industrie, der Handel, das Verkehrswesen, die Verwaltung, die Kultur, die stadtechnische Versorgung, die Wohnkomplexe usw. Alle wichtigen Investitionen werden auch künftig in den Städten und Dörfern als den entscheidenden Siedlungsschwerpunkten konzentriert. Damit werden sich in diesen Gebieten auch die Maßnahmen zur Veränderung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse häufen. Aus all diesen Gründen ist es geboten, mit dem künftigen Städtebaugesetz ein einheitliches Modell für die Gestaltung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Investitionen zu schaffen. Da die Bedingungen in der DDR für ein einheitliches Bodengesetzbuch noch nicht herangereift sind, würde das künftige Städtebaugesetz damit zur entscheidenden Bezugsbasis für diesen wichtigen Bereich der Leitung der Bodennutzung werden.

Die Die Verfassung und die sozialistischen Eigentums- und Nutzungsbeziehungen am Boden

Schlußfolgerungen für die Rechtsstellung der Betriebe

Ellenor Oehler

Mit der sozialistischen Verfassung der DDR haben auch die seit langem geführten Diskussionen um die Problematik der sozialistischen Eigentumsverhältnisse einen neuen Reifegrad erreicht. In der Verfassung sind nunmehr die Grundsätze für die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus als Ganzes festgelegt. Große Bedeutung erlangt bei deren Durchsetzung und weiteren Ausformung das sozialistische Wirtschaftsrecht, das zugleich wesentliche Bereiche des Bodenrechts umfaßt.*¹ Mit die-

1 Auf den Zusammenhang zwischen Bodenrecht und Wirtschaftsrecht hat R. Arlt bereits hingewiesen (vgl. „Die Lehre Lenins über die Nationalisierung des Bodens und sein Genossenschaftsplan in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Bodenrechts in der DDR“, Staat und Recht, 1967, S. 1578).